

Stellplatz-Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Vom 1. Dezember 2008

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz.
- (2) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen für ihren jeweiligen Geltungsbereich von dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten, haben diese Vorrang. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung anzuwenden.

§ 2 Herstellungspflicht (Art. 47 BayBO)

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Abweichungen von dieser Regelung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Gemeinde zulässig.

§ 3 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück.
2. die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 150 m Fußweg beträgt.
3. die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz (Ablösungsvertrag).

§ 4 Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 3 Nr. 3 erfolgt durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, wenn der Bauherr die notwendigen Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.
- (2) Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder dem Eintritt der Genehmigungsfreistellung abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag beträgt pro Stellplatz 5000,00 € pauschal.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

§ 5 Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der aufgrund Art. 47 BayBO notwendigen Stellplätze ist nach der Anlage zu dieser Satzung zu ermitteln.
- (2) Für Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr für Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist für jede Anlage (Verkehrsquelle) gesondert zu ermitteln und bei einer einheitlich genutzten Anlage bei sich nach Addition ergebenden Bruchteilen auf die nächste volle Zahl aufzurunden. Bei unterschiedlich genutzten Anlagen erfolgt die Addition und Rundung getrennt nach Nutzungsarten.
- (7) Sind unterschiedliche Nutzungen einer Anlage zeitlich ständig getrennt, kann eine gegenseitige Anrechnung der notwendigen Stellplätze erfolgen.
- (8) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 6 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Im Vorgartenbereich (3 m-Bereich zwischen Straße und Gebäude) sind Garagen grundsätzlich unzulässig. Offene Stellplätze können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch das Ortsbild des Straßenzuges nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mindestens 5 m, einzuhalten. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz eine Verkürzung des Stauraumes zulassen.
- (3) Mehr als drei zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Es ist eine abschirmende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit nicht zwingende Gründe entgegen stehen, ist ein versickerungsfähiger Pflasterbelag zu verwenden. Die Entwässerung der Stellflächen darf nicht über die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 7 Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen benutzbar zur Verfügung stehen und so lange erhalten und unterhalten werden, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgeblichen Verhältnisse nicht ändern. Sie sind auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatz-Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 03.01.1996 i.d.F. der 1. Änderung vom 28.10.2005 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 1. Dezember 2008

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

gez.
Steinbauer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Stellplatz-Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 01.12.2008

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser	
	- für Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche	1,0 je Wohnung
	- für Wohnungen über 40 m ² bis 90 m ² Wohnfläche	1,5 je Wohnung
	- für Wohnungen über 90 m ² bis 160 m ² Wohnfläche	2,0 je Wohnung
	- für Wohnungen über 160 m ² Wohnfläche	3,0 je Wohnung
1.2	Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	
	- Altenheime, Altenpflegeheime	1,0 je 5 Betten
	- Altenwohnungen, Altenwohnheime mit Betreuungsangebot (hauswirtschaftliche, pflegerische, soziale, gesundheitliche Dienstleistung) in der baul. Anlage	1,0 je 5 Wohnungen
	- Altenwohnungen, Altenwohnheime ohne Betreuungs-Angebot in der baulichen Anlage	wie Wohnungen nach Nr. 1.1
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1,0 je Wohnung
1.4	Schwestern-/Pfleger- und sonstige Wohnheime	1,0 je 2 Betten

2	Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1,0 je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1,0 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 1,0 je Aufenthaltsraum

3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1,0 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Laden, Waren- und Geschäftshäuser über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1,0 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche

4	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1,0 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragsäle)	1,0 je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen, örtliche religiöse Begegnungsstätten	1,0 je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und religiöse Begegnungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1,0 je 10 Sitzplätze

5	Sport	
----------	--------------	--

Es gelten die Zahlen unter Nr. 5.1 bis 5.14 der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1,0 je 10 m ² Nettogastraumfläche
6.2	Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten	1,0 je 5 m ² Nettonutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1,0 je Einzel- oder Doppelzimmer
6.4	Jugendherbergen	1,0 je 10 Betten

7	Krankenanstalten	
----------	-------------------------	--

Es gelten die Zahlen unter Nr. 7.1 bis 7.4 der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen	1,0 je Klassenzimmer
8.2	Hochschulen	1,0 je 10 Studierende
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	1,0 je Gruppe
8.4	Jugendfreizeitheime und dgl.	1,0 je 10 Besucherplätze

9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1,0 je 50 m ² Nutzfläche oder 1,0 je Beschäftigte/r
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsplätze	1,0 je 80 m ² Nutzfläche oder 1,0 je Beschäftigte/r
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6,0 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6,0 je Pflegeplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze	5,0 je Waschplatz

10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1,0 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1,0 je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10

Die Vmhundertsätze der für Besucher vorzuhaltenden Stellplätze sind der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu entnehmen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. November 2008 beschlossen, am 1. Dezember 2008 ausgefertigt und im Rathaus Röthenbach a.d.Pegnitz, Hauptamt, Zimmer 101 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen in der Geschäftsordnung des Stadtrats für ortsübliche Bekanntmachungen bestimmten Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 2. Dezember 2008 angeheftet.

Die Satzung ist eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, somit am 10. Dezember 2008 in Kraft getreten.